

Übergangsfristen

Arbeitnehmerfreizügigkeit

Modell: 2+3+2

MS haben die Möglichkeit, bestehende Beschränkungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt für eine Dauer von maximal 7 Jahren (2011) aufrechtzuerhalten.

Phase 1: kein sanktionierbares Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit

Phase 2: Möglicherweise gegeben
(Mitteilung an die KOM, ob die Schutzklausel weitergeführt wird)

Phase 3: wahrscheinlich
(Erklärung an die KOM, wenn schwerwiegende Störungen des Arbeitsmarktes vorliegen, bzw. ernsthaft befürchtet werden)

Übergangsfristen

Freier Dienstleistungsverkehr

Österreich und Deutschland dürfen auch die Erbringung von **grenzüberschreitenden DL** in sensiblen Bereichen wie

- ➔ Baugewerbe,
- ➔ Gebäudereinigung,
- ➔ Innendekorateuren,

beschränken.

Übergangsfristen

Verkehrspolitik - Kabotage

Jeder LKW-Halter mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU kann mit seinen Fahrzeugen **innerhalb** eines jeden Landes der EU seinen Transportgeschäften nachgehen.

LKW-Dienstleistungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes:

„2+2+1 Modell“ (Slowakei, Tschechische Republik, Baltikum)

„3+2 Modell“ (Ungarn, Polen)

Die Übergangsfristen gelten auch für die Länder der EU-15.

Übergangsfristen

Freier Warenverkehr

Hier wurden nur wenige Übergangsfristen vereinbart.

Beispiel:

Marktzulassungsrecht für Arzneimittel

Zypern (bis 2005), Malta (bis 2006), Litauen und Slowenien (bis 2007),
Polen (bis 2008)

D.h., die anderen MS müssen während dieser Übergangsfrist den
Vertrieb der betroffenen Waren nicht erlauben.

Übergangsfristen

Freier Kapitalverkehr

Erwerb von Flächen für andere Investitionen außer für Land- und Forstwirtschaft bzw. die Eigennutzung von Zweitwohnungen in den Neuen Ländern ist ab dem Beitritt freigegeben.

Land- und forstwirtschaftliche Flächen:

Übergangsfrist 12 Jahre

Für niedergelassene Landwirte:

Westpolen: eine 7-jährige Übergangsfrist

Ostpolen: eine 3-jährige Übergangsfrist

Tschechien: eine 7-jährige Übergangsfrist

Erwerb von Zweitwohnsitzen für die Eigennutzung:

eine 5-jährige Übergangsfrist